

**RS OGH 1956/12/12 3Ob612/56,
6Ob534/84, 3Ob95/99p, 9Ob321/99t,
5Ob33/02t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1956

Norm

ABGB §1120 D

ABGB §1121

EO §156 I

EO §156 IIE

EO §156 V

Rechtssatz

Das Räumungs- und Übergabsverfahren nach § 156 EO richtet sich gegen den Verpflichteten; es kann aber gegen den Inhaber einer Wohnung, die sich in einem Hause befindet, das nach der bezogenen Gesetzesstelle dem Ersteher geräumt übergeben werden soll, nicht durchgeführt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 612/56

Entscheidungstext OGH 12.12.1956 3 Ob 612/56

- 6 Ob 534/84

Entscheidungstext OGH 15.03.1984 6 Ob 534/84

Auch; SZ 57/54

- 3 Ob 95/99p

Entscheidungstext OGH 14.07.1999 3 Ob 95/99p

Vgl auch; Beisatz: Ein Servitutsberechtigter ist von der Bewilligung der Übergabe nicht betroffen, weil gegen ihm die Räumung - jedenfalls auf Dauer seiner Berechtigung - vom Ersteher im Rechtsweg durchgesetzt werden müßte. (T1)

- 9 Ob 321/99t

Entscheidungstext OGH 26.01.2000 9 Ob 321/99t

Auch

- 5 Ob 33/02t

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 33/02t

Auch; Beisatz: Gegen Personen, die die Liegenschaft auf Grund eines eigenen Rechtstitels benützen oder dies behaupten, muss der Ersteher seinen Räumungsanspruch im Rechtsweg durchsetzen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0002712

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at